

Tarifvereinbarung Nr. 3238

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

TFG Transfracht Internationale Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH, Mainz,

Folgendes vereinbart:

§ 1

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Geltungsbereich des für die TFG Transfracht Internationale Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH, Mainz, vom 29. Juli 2013 unterfallen.

§ 2

In den für den Bereich der TFG Transfracht Internationale Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH geltenden Manteltarifvertrag vom 29. Juli 2013 wird folgender neuer Paragraph 15a eingefügt:

„ § 15a Wahlmodell

- (1) Die Arbeitnehmer haben, erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2019, nach Maßgabe der folgenden Absätze das Recht, zwischen einer höheren Monatstabellenvergütung („Grundmodell“) oder zusätzlichem Erholungsurlaub oder einer Arbeitszeitreduzierung zu wählen. Grundsätzlich gilt die Monatstabellenvergütung nach dem Grundmodell; die Arbeitnehmer können jedoch das Grundmodell abwählen und anstelle der höheren Monatstabellenvergütung nach dem Grundmodell zusätzlichen Erholungsurlaub oder eine Arbeitszeitreduzierung wählen.
- (2) Die Monatstabellenvergütung im Grundmodell ergibt sich ab dem 1. Januar 2019 aus der Anlage 2 („Grundmodell“) zu der Tarifvereinbarung Nr. 3224. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten von der Monatstabellenvergütung den Anteil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

- (3) Die Monatstabellenvergütung bei Abwahl des Grundmodells und Wahl der Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ ergibt sich ab dem 1. Januar 2019 aus der Anlage 3 (Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub“) zu der Tarifvereinbarung Nr. 3224. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten von der Monatstabellenvergütung den Anteil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Vollzeitarbeitnehmern, die sich für den zusätzlichen Erholungsurlaub entscheiden, stehen im Kalenderjahr sechs zusätzliche Tage Erholungsurlaub zu. Verteilt sich die Arbeitszeit von Teilzeitarbeitnehmern in der Woche auf weniger als fünf Arbeitstage, reduziert sich der zusätzliche Erholungsurlaub entsprechend. Im Übrigen gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

- (4) Die Monatstabellenvergütung bei Abwahl des Grundmodells und Wahl der Option „Arbeitszeitreduzierung“ ergibt sich für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2019 aus der Anlage 4 (Option „Arbeitszeitreduzierung“) zu der Tarifvereinbarung Nr. 3224.

Bei Vollzeitarbeitnehmern, die sich für eine Arbeitszeitreduzierung entscheiden, verringert sich die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit (§ 4 Abs. 1) um eine Stunde wöchentlich. Über die Art und Weise der Reduzierung der Arbeitszeit ist zwischen den Arbeitsvertragsparteien Einvernehmen zu erzielen. Kann kein Einvernehmen über die Verteilung der reduzierten Arbeitszeit herbeigeführt werden, findet das „Grundmodell“ (Abs. 1 und 2) Anwendung.

Die für eine Arbeitszeitreduzierung optierenden vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer gelten weiterhin als vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im Sinne dieses Tarifvertrages.

Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die sich für die Option „Arbeitszeitreduzierung“ entscheiden, richtet sich die Monatstabellenvergütung nach der Anlage 4 („Option Arbeitszeitreduzierung“) zu der Tarifvereinbarung Nr. 3224. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten von der Monatstabellenvergütung nach Anlage 4 der Tarifvereinbarung Nr. 3224 den Anteil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten und nach Maßgabe des folgenden Unterabsatzes verkürzten Arbeitszeit zu der nach Unterabsatz 2 verkürzten Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers entspricht.

Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die sich für die Option „Arbeitszeitreduzierung“ entscheiden, reduziert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit wöchentlich um den Anteil einer Stunde (60 Minuten), der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit im Verhältnis zur Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers (§ 4 Abs. 1) entspricht. Über die Art und Weise der Reduzierung der Arbeitszeit ist zwischen den Arbeitsvertragsparteien Einvernehmen zu erzielen. Kann kein Einvernehmen über die Verteilung der reduzierten Arbeitszeit herbeigeführt werden, findet das „Grundmodell“ (Abs. 1 und 2) Anwendung.

Protokollnotiz zu § 15 a Abs. 4:

Beispielsrechnung:

Ein Vollzeitarbeitnehmer (V5 Anfangsgehalt) mit einer tariflichen Regelarbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden pro Woche hat die Option Arbeitszeitreduzierung gewählt und seine Arbeitszeit um eine Stunde (60 Minuten) wöchentlich auf nunmehr durchschnittlich 39 Stunden pro Woche reduziert. Dafür erhält er ein Monatstabellenentgelt in Höhe von 2.893,43 € (V5 Anfangsgehalt, Anlage 4 zu TV Nr. 3224).

Bei einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer (V5 Anfangsgehalt) mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche (75% der Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers), der die Option Arbeitszeitreduzierung wählt, reduziert sich seine Arbeitszeit wöchentlich anteilig um 75% von einer Stunde (60 Minuten), also um 0,75 (45 Minuten) auf 29,25 Stunden (29 Stunden und 15 Minuten) pro Woche. Dafür erhält er eine Vergütung in Höhe von 75% von 2.893,43 € (V5 Anfangsgehalt, Anlage 4 zu TV Nr. 3224), also 2.170,07 €.

- (5) Das Wahlrecht besteht grundsätzlich jeweils zum Beginn eines ungeraden Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres (Ausschlussfrist) dem Arbeitgeber die Abwahl des Grundmodells und die von ihm gewünschte Option (zusätzlicher Erholungsurlaub oder Arbeitszeitreduzierung) in Textform mitteilen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung das Wahlrecht mit Wirkung zum Beginn des folgenden Kalenderjahres ausüben.
- (6) Die Arbeitnehmer sind an ihre Wahl mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden; dies gilt auch dann, wenn das Grundmodell nicht abgewählt wird. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.“

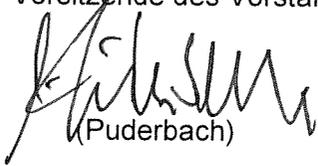
§ 3

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft; § 2 tritt bezüglich des in dem neuen § 15a Abs. 5 geregelten Wahlrechts zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Mainz, den 22. November 2017

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Puderbach)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesausschuss

